

VERORDNUNG (EG) Nr. 1003/98 DER KOMMISSION

vom 13. Mai 1998

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens
und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu,
die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 ist es
angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen,
der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diesen
KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der
vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf
dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweck-
mäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des
KN-Codes 0210 19 81 die Aufrechterhaltung der Beteili-
gung der Gemeinschaft am internationalen Handel
sicherzustellen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten
dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhr-
länder für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und

1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen
Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt.
Es ist jedoch sicherzustellen, daß die Erstattung nur auf
das Nettogewicht der eßbaren Stoffe, mit Ausnahme des
Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthal-
tenen Knochen, gewährt wird.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75
können die Lage im internationalen Handel oder die
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es
notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse
nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzu-
setzen.

Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Ände-
rungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstat-
tungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 707/98⁽⁴⁾, vorgenommen worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in
Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte
Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 98 vom 31. 3. 1998, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Mai 1998 zur Festsetzung der Erstattungen bei der
Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>			<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0203 11 10 9000	01	20,00	0203 29 15 9100	01	13,00
0203 12 11 9100	01	20,00	0210 11 31 9110	01	90,00
0203 12 19 9100	01	20,00	0210 11 31 9910	01	90,00
0203 19 11 9100	01	20,00	0210 12 19 9100	01	20,00
0203 19 13 9100	01	20,00	0210 19 81 9100	01	95,00
0203 19 15 9100	01	13,00	0210 19 81 9300	01	76,00
0203 21 10 9000	01	20,00	1601 00 91 9000	01	28,00
0203 22 11 9100	01	20,00	1601 00 99 9110	01	25,00
0203 22 19 9100	01	20,00	1602 41 10 9210	01	62,00
0203 29 11 9100	01	20,00	1602 42 10 9210	01	34,00
0203 29 13 9100	01	20,00	1602 49 19 9120	01	25,00

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.